II. Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe.

Naturalisation et renonciation à la nationalité suisse.

17. Urtheil vom 9. Januar 1880 in Sachen Geschwifter Frei.

A. Unterm 17. August 1879 richtete Dr. Blattner, Fürsprech in Aarau, als Bevollmächtigter bes D. Robert Uttiger, gericht= lich bestellter Vormund der minderiährigen Rekurrenten und ihrer Mutter Luise, geb. Bempert, eine Gingabe an bie Regierung bes Kantons Aargau mit bem Begehren: "Es seien benannte minderjährige Rinder bes Otto Frei sel. aus dem dortigen Kantons- und Gemeindeburgerrecht zu entlaffen."

Bur Begrundung murbe angebracht: Refurrenten feien geboren zu Highland, Madison County, Illinois; burch ihre Geburt auf dem Territorium der Bereinigten Staaten seien fie auch Bürger bieses Staates geworben und sei ihnen baber von bem kompetenten Vormundschaftsgericht ein gesetzlicher Vormund bestellt worden; als Bevollmächtigter bes Lettern habe Gesuchsteller beim Gemeinderath Buggen die Berausgabe des biesen Minderjährigen angefallenen Bermögens verlangt, und barauf ben Bescheib erhalten, daß nur bann entsprochen werbe, wenn nachgewiesen werbe, daß Mutter und Kinder ein neues Burgerrecht erworben haben. Hierauf habe Gesuchsteller vom kompetenten Bezirksgericht in Cowardsville Minois, eine Bescheinigung bes ameritanischen Burgerrechtes und gleichzeitig eine Berzichtleistung des benannten Vormundes auf das Schweizerbürgerrecht erlangt.

B. Auf eingeholte Vernehmlaffung bes heimathlichen Gemeinberathes Zuzgen erklärt berselbe, daß er gegen die Berzichtlei= ftung feine Ginmendung erhebe; in feiner begleitenden Ruschrift an die Justigdirektion bemerkt inbessen bas Bezirksamt Rhein= felben : "Es ware im Interesse ber Gemeinde, wenn auch noch

bie Mutter ber Kinder zur Bergichtleistung auf bas hierseitige Bürgerrecht veranlagt werden fonnte. Im Ganzen icheint es ben Berwandten ber Rinder nur barum ju thun ju fein, fich in ben Befit bes Bermögens ju feten, um damit nach Belieben ichalten und walten ju konnen, und es ist ja jebenfalls nicht im Intereffe ber Rinder, wenn biefes Burgerrecht mit einem ameritanischen vertauscht werben fann, ohne bag bie Intereffenten mitsprechen konnten und von ber Wichtigkeit Dieses Schrittes eine Ibee haben."

C. Der Auffassung des Bezirksamtes beitretend, wies der Regierungsrath unterm 19. September 1879 bas Gesuch bes Fürsprech Dr. Blattner ab, und zwar wesentlich gestützt auf die Erklärung, daß die Kinder Josef und Anna Frei nicht handlungsfähig feien, somit die Bedingung bes Art. 6 litt. b bes Gesets vom 3. Jult 1876 betreffend die Ertheilung bes Schweizerburgerrechtes und ben Berzicht auf baffelbe nicht zutreffe.

D. Unter Beilegung eines notarialischen Zeugniffes barüber, bag die mit ihren Kindern in gemeinsamer Saushaltung lebende, felbst handlungsfähige Mutter bes Josef und ber Anna Frei, Namens und zu handen ihrer Kinder, jedoch nicht für fich felbst perfönlich auf bas schweizerische Bürgerrecht verzichtet, ergriff Fürsprech Blattner am 15. November 1879 ben Refurs an das Bundesgericht und verlangte Aufhebung fraglicher Schlufnahme bes aargauischen Regierungsrathes, im Wesentlichen unter folgender Begründung: Die Auffassung ber beflagtischen Regierung, die Borschrift bes Art. 6 litt. b bes citirten Bundesgesehes sei nicht erfüllt, weil Betenten nicht volljährig feien, und weil der Bergichtende selbst und personlich handeln oder selbst und perfonlich einen Bevollmächtigten bestellen muffe, fet eine unrichtige. Schon ber allgemein gehaltene Wortlaut bes Lemma 6 spreche gegen eine solche Auffassung. Dann sei aber nicht abzusehen, warum ein Bolljähriger folle auf fein Burgerrecht verzichten tonnen und nicht auch ein solcher Minderjähriger, welcher nach ben Besetzen bes Landes, in welchem er wohne, burch ein offizielles Organ (Bormund) gultige Rechtshandlungen vornehmen tonne. Abgesehen von dem die refurrentische Auffassung bestäti-

genden Lemma 3 bes Art. 8 leg. cit., wonach ber Bergicht bes Raters sich ipso jure auf die Shefrau und minderjährigen Kinder erstrede, sei ein bernunftiger Grund nicht einzusehen, baf nur diejenigen Schweizerburger auf ihr Burgerrecht sollen verzichten können vor ihrer Volliährigkeit, welche überhaupt einen Bater babe. Durch eine folche Interpretation werde vielmehr eine Ungleichheit vor dem Gesetze geschaffen, die nicht erlaubt sei. Wenn Art. 6 Lemma b vorschreibe, ber auf bas Schweizerbürgerrecht Verzichtende muffe nach ben Gesetzen bes Landes, in welchem er wohne, handlungsfähig fein, so sei bamit gesagt, daß in seiner Verson überhaupt die rechtliche Befugnig vorhanden sein muffe, sich gultig zu verpflichten, resp. eine rechtsgültige Erklärung abzugeben, und dies Alles nach ben Geseigen des Domizils. Was die Befürchtungen des Begirksamtes und ber Regierung betreffe, fo brauche nur baran erinnert zu werben, daß nach Art. 9 bes Bundesgesetes bie beutigen Beschwerbeführer, sobald fie das Alter der Bolljährigfeit erreicht, die Wiederaufnahme ins Schweizerburgerrecht verlangen können.

E. Dem gegenüber halt die beklagte Regierung ihre Schluß. nahme aufrecht und führt zur Rechtfertigung berfelben u. a. Folgendes an: Nach Sinn und Wortlaut des Art. 6 litt. b leg. cit. muffe ber Verzichtende vor Allem handlungsfähig sein, daß nun Refurrenten wegen ihres jugendlichen Alters nach den Gefeten des Landes, in welchem fie wohnen, unter Vormundschaft steben, sei unbestritten; es konne somit keinem Zweifel unterliegen, daß dieselben nach ben nordamerikanischen Gesetzen nicht handlungsfähig seien. Daß bas citirte Geset bie Sandlungs= fähigkeit in diesem Sinne verstehe, ergebe sich zur Evidenz auch aus ben übrigen Bestimmungen bes Gesetzes. In ber Regel könne bemnach ber Verzicht auf das Bürgerrecht nur aus bem eigenen Willen einer handlungsfähigen Person, nicht aber wie Gesuchsteller behauptet, aus bemjenigen des gesetzlichen Vertreters eines handlungsunfähigen Menschen bervorgeben, benn bas Staatsbürgerrecht sei kein gewöhnliches Privatrecht, auf welches ber Vormund Namens seines Mündels mit Einwilli= gung der Vormundschaftsbehörde verzichten könne, sondern ein

Recht höherer staatsrechtlicher Natur, in welchem ber Staat seine Bürger so lange schützen solle, als fie nicht mit ihrem eigenen Berftandniffe und mit ihrem eigenen Willen barauf Bergicht leisten. Bloß in einem Falle können Versonen ohne ihren eigenen Willen bas Schweizerbürgerrecht verlieren, nämlich in bemjeni= gen bes Art. 8 Lemma 3 leg. cit., ben Rekurrenten angeführt, und beshalb gebe ber Art. 9 auch blof ber Wittwe, ber ge= schiedenen Chefrau, sowie benjenigen Kindern eines entlassenen Schweizerbürgers, welche zur Zeit ber Entlaffung noch minberjährig waren, die Berechtigung, die Wiederaufnahme in bas Schweizerburgerrecht zu verlangen. Wenn die refurrentische Theorie richtig ware, daß ein Vormund Namens seiner minberjährigen Schutbefohlenen auf ihr Schweizerburgerrecht berzichten könne, so wären lettere schlechter gestellt als die Familienkinder, benn fie konnten die Wiederaufnahme ins Schweizerburgerrecht nicht mehr, wie diese beanspruchen. Aus ben Bestimmungen ber Art. 8 und 9 bes Bunbesgesetzes erhelle auch, daß bloß der Verzicht des Familienvaters, nicht aber der Verzicht der Mutter, auf das Bürgerrecht auch den Verzicht der minderjährigen Kinder involvire; die dem Refurse beigelegte Erklärung ber Mutter ber Kinder Frei sei baber absolut unerheblich und bedeutungslos.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Art. 6 bes Bunbesgesetzes betreffend die Ertheilung bes Schweizerbürgerrechtes und ben Bergicht auf daffelbe vom 3. Juli 1876 fautet :

"Ein Schweizerburger tann auf sein Burgerrecht verzichten, "insofern er

"a. in ber Schweiz kein Domizil mehr befitt;

"b. nach ben Gesetzen bes Landes, in welchem er wohnt. "handlungsfähig ist:

"c. das Burgerrecht eines andern Staates, für fich, seine "Chefrau und feine minderjährigen Kinder, im Sinne bes let-"tern Absabes von Art. 8 bereits erworben bat, ober baffelbe "ihm zugesichert ist."

2. Die aargauische Regierung geht barin einig, daß die sub litt. a und c bezeichneten Voraussehungen als vorhanden anzusehen seien, bestreitet hingegen, daß diejenige unter litt. b im gegebenen Falle zutreffe, da zugestandenermaßen beide Rekurrenten, Josef und Anna Frei, minderjährig seien und deshalb als nicht handlungsfähig sowohl im Kanton Aargau, als auch an ihrem Wohnorte in Amerika unter Vormundschaft stehen.

- 3. Nun kann gegenwärtig dahin gestellt bleiben, ob nach der citirten Gesetsbestimmung Handlungsunsähige überhaupt nicht auf das Schweizerbürgerrecht verzichten können, also auch nicht mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörden, oder ob der Sinn derselben nur dahin gehe, daß ein Handlungsunsähiger nur nicht selbst den Verzicht mit rechtlicher Wirkung aussprechen könne, die Ergänzung der mangelnden Handlungsfähigkeit durch Zustimmung der Vormundschaftsbehörden des Verzichtenden aber statthaft sei. Denn auch im letzteren Falle würde die Zustimmung der Vormundschaftsbehörden am Wohnorte des Petenten nicht genügen, sondern wäre jedenfalls auch diesenige der nach der heimatlichen aargauischen Gesetzgebung für solche Rechtsgeschäfte zuständigen vormundschaftlichen Oberbehörden erforderlich und diese mangelt nun im vorliegenden Falle unbestrittenermaßen.
- 4. Die Erklärung, wodurch die Mutter der Josef und Anna Frei sich dem Berzichte des Vormundes Uttiger, sowie der Bollmachtgabe desselben anschließt, ist, wie die Regierung ganz richtig bemerkt, völlig unerheblich. Das angerusene Bundesgesetz enthält eben nirgends die Bestimmung, daß die Mutter "Namens und zu Händen ihrer in gemeinsamer Haushaltung sebenden minderjährigen Kinder" auf das Schweizerbürgerrecht rechtsgültig verzichten könne, sondern es spricht diese Besugniß ausschließlich dem Familienvater zu.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Rekursbeschwerde ist als unbegründet abgewiesen und es hat daher bei der Beschlußnahme der aargaulschen Regierung vom 19. September 1879 sein Verbleiben. Dritter Abschnitt. - Troisième section.

Konkordate. — Concordats.

In Konkurssachen. — Droit de concours dans les faillites.

18. Urtheil vom 30. Januar 1880 in Sachen Fallimentsbehörde Speicher.

A. Johannes Bänziger zur Aarmühle in Nehtobel, Kantons Appenzell A./Rh., ließ Albert Egger in Speicherschwendt, Gemeinde Speicher, gleichen Kantons, auf Grund einer Forderung von 2085 Fr. 5 Cts. betreiben. Da die in Speicher vorgenommene Schahung für den Gläubiger keine Deckung ergab, der Schuldner aber eine in Schangen, bei Tablat in St. Gallen gelegene Liegenschaft besaß, wurde auf Requisition der den Rechtstrieb leitenden Schahungsbehörde von Speicher diese Liegenschaft durch die Schuldentrieb-Beamtung Tablat mittelst Schahungsaktes vom 20. Mai 1879 in Schahung genommen. Diese Schahung ergab, nach Abzug aller Hypotheken und Verschreibungen, einen Ueberschuß von 7860 Fr. Laut Schahungsschein der Tablater Behörde vom 3. April/20. Mai 1879 erscheint als Inhaber benannter Schahung der Gläubiger I. Bänziger.

B. Nach dem Schatzungsakt vom 20. Mai, aber vor der Verfilberung der Liegenschaft, siel Egger in Konkurs. Hierauf wurde seine Liegenschaft in Tablat am 18. Juni 1879 auf Berlangen der Fallimentskommission Speicher durch die st. gallische Ausfallsbehörde versteigert. Bei der Versteigerung wurde folgende Vormerkung zu Protokoll genommen: "Im Ferneren haftet auf dieser Liegenschaft eine schuldentriebrechtliche Schatzung